

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 20/2024
(22. Mai 2024)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung
von Gebühren an der DHBW
(Gebührensatzung DHBW)**

vom 14. Juli 2022

**einschließlich der Zweiten Änderungssatzung
vom 22. Mai 2024**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 1, § 2, § 13 Absatz 1, § 14, § 15 Satz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 2 und § 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) und § 3 Landesgebührengesetz (LGebG) sowie § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 15. Mai 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen, zuletzt vom Senat geändert in seiner Sitzung am 11. Juli 2023. Das Präsidium der DHBW hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 23. April 2024 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG am 22. Mai 2024 ihre Zustimmung erteilt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt, die Änderungen bis einschließlich der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren an der DHBW) vom 22. Mai 2024 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 20/2024 vom 22. Mai 2024) enthält.

INHALTSÜBERSICHT

| | | |
|-------|--|----|
| I. | STUDIENGEBÜHREN UND GEBÜHREN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MASTERSTUDIUM AM DHBW CAS | 3 |
| § 1 | Gebührenpflicht | 3 |
| § 2 | Entstehen der Gebühren | 3 |
| § 3 | Höhe der Gebühren | 4 |
| II. | GEBÜHREN FÜR ZERTIFIKATSPROGRAMME UND WEITERBILDUNGSSEMINARE AN DER DHBW | 7 |
| § 4 | Gebührenpflicht und Entstehen der Gebühren | 7 |
| § 5 | Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau | 7 |
| § 6 | Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme und Weiterbildungsseminare am DHBW CAS | 7 |
| III. | GEBÜHREN FÜR DIE DELTAPRÜFUNG UND DIE EIGNUNGSPRÜFUNG FÜR BERUFLICH QUALIFIZIERTE | 10 |
| § 7 | Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren | 10 |
| IV. | GEBÜHREN FÜR DIE EINSTUFUNGSPRÜFUNG..... | 10 |
| § 8 | Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren | 10 |
| V. | GEBÜHREN FÜR AUßERCURRICULARE SPRACHKURSE UND SPRACHPRÜFUNGEN 10 | |
| § 9 | Gebührenpflicht und Entstehen der Gebühren | 10 |
| § 10 | Höhe der Gebühren | 11 |
| § 11 | Rücktritt und Gebührenerstattung | 11 |
| VI. | ALLGEMEINE GEBÜHREN DER DHBW | 11 |
| § 12 | Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren | 11 |
| VII. | GEBÜHRENBESCHEID; FÄLLIGKEIT; STUNDUNG UND ERLASS; MAHN- GEBÜHREN. 12 | |
| § 13 | Gebührenbescheid | 12 |
| § 14 | Fälligkeit | 13 |
| § 15 | Stundung und Erlass | 13 |
| § 16 | Mahnung | 13 |
| VIII. | SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 13 |
| § 17 | Inkrafttreten | 13 |

I. STUDIENGEBÜHREN UND GEBÜHREN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MASTERSTUDIUM AM DHBW CAS

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die DHBW erhebt für das Studium eines Masterstudiengangs Studiengebühren und eine Anmeldegebühr.
- (2) Im Masterstudiengang „Rechnungswesen, Steuern, Wirtschaftsrecht“ wird zusätzlich eine Gebühr für die Zugangsprüfung in Höhe von 70 € erhoben. ²Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung zur Prüfung.
- (3) Für die Bescheinigung über den Erwerb derjenigen Kompetenzen, die dazu berechtigen, gemäß § 36 Absatz 6 LHG die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ zu führen, wird eine Gebühr in Höhe von 165 € erhoben.
- (4) Für Urlaubssemester werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben. ²Für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend §§ 3 Absatz 1, 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in Anspruch nehmen und hierfür beurlaubt sind, wird während der Beurlaubung eine Gebühr erhoben, sofern sie an Lehrveranstaltungen teilnehmen oder Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. ³Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege im Sinne des § 4 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 PflegeZG, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14,15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist.

§ 2 Entstehen der Gebühren

- (1) Zur Zahlung der Anmeldegebühr nach § 1 Absatz 1 ist verpflichtet, wer einen Antrag auf Immatrikulation zu einem Masterstudium stellt.
- (2) Zur Zahlung der Studiengebühren ist verpflichtet, wer ein Masterstudium beginnt oder mit einem Fachsemester fortsetzt. ²Auch eine Zulassung zum Masterstudiengang gemäß § 3 Absatz 4 oder 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen (Zugangs- und Zulassungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung unter Auflagen begründet die Gebührenpflicht, selbst wenn die Zulassung aufgrund der Nichterfüllung der Auflagen widerrufen wird.
- (3) Jedes Semester ergeht ein Gebührenbescheid an die Studierende oder den Studierenden.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Studiengebühren für Masterstudiengänge wird für Studierende, die einschließlich bis zum 30. September 2022 immatrikuliert werden, wie folgt festgesetzt:

| Fachbereich | Masterstudiengang | Studiengebühr pro Semester für Fachsemester 1-4 |
|--|---|--|
| Sozialwesen | Digitalisierung in der Sozialen Arbeit | 1.525 € |
| | Governance Sozialer Arbeit | 1.525 € |
| | Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft | 1.525 € |
| | Sozialplanung | 1.525 € |
| Technik | Elektrotechnik | 4.700 € |
| | Informatik | 4.050 € |
| | Integrated Engineering | 5.050 € |
| | Maschinenbau | 4.700 € |
| | Wirtschaftsingenieurwesen | 4.700 € |
| Wirtschaft | Accounting, Controlling, Taxation | 4.050 € |
| | Advanced Practice in Healthcare | |
| | Studienrichtung Management & Leadership | 4.050 € |
| | Studienrichtung Health Professional Education | 2.250 € |
| | Studienrichtung Advanced Clinical Practice | 2.250 € |
| | Digital Business Management | 4.050 € |
| | Entrepreneurship | 4.050 € |
| | Finance | 4.050 € |
| | General Business Management | 4.050 € |
| | Marketing | 4.050 € |
| | Master in Business Management | 4.050 € |
| | Master of Business Administration | 4.050 € |
| | Media and Data-driven Business | 4.050 € |
| | Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie | 4.050 € |
| | Sales | 4.050 € |
| | Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen | 5.050 € |
| Supply Chain Management, Logistics, Production | 4.050 € | |
| Wirtschaftsinformatik | 4.050 € | |

(2) Die Höhe der Studiengebühren für Masterstudiengänge wird für Studierende, die ab dem 1. Oktober 2022 immatrikuliert werden, wie folgt festgesetzt:

| (Fach-)Bereich | Masterstudiengang | Studiengebühr pro Semester für Fachsemester 1-4 |
|-------------------------|--|--|
| Gesundheit ¹ | Advanced Practice in Healthcare | 1.625 € |
| | Intensive Care | 1.625 € |
| Sozialwesen | Digitalisierung in der Sozialen Arbeit | 1.625 € |
| | Governance Sozialer Arbeit | 1.625 € |
| | Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit ² | 1.625 € |
| | Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft | 1.625 € |
| | Transkulturelle Traumapädagogik | 1.625 € |
| Technik | Bauingenieurwesen | 5.000 € |
| | Elektrotechnik und Informationstechnik ³ | 5.000 € |
| | Executive Engineering | 8.000 € |
| | Informatik | 4.350 € |
| | Integrated Engineering | 5.250 € |
| | Maschinenbau | 5.000 € |
| | Wirtschaftsingenieurwesen | 5.000 € |
| Wirtschaft | Accounting, Controlling, Taxation | 4.225 € |
| | Digital Business Management | 4.225 € |
| | Entrepreneurship | 4.225 € |
| | Finance | 4.225 € |
| | General Business Management | 4.225 € |
| | Marketing | 4.225 € |
| | Master of Business Administration | 4.225 € |
| | Media and Data-driven Business | 4.225 € |
| | Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie | 4.225 € |
| | Rechnungswesen, Steuern, Wirtschaftsrecht | 4.900 € |
| | Sales and Negotiation ⁴ | 4.225 € |
| | Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen | 5.550 € |
| | Supply Chain Management, Logistics, Production | 4.225 € |
| | Wirtschaftsinformatik | 4.350 € |

(3) Die Studiengebühr ab dem fünften Fachsemester beträgt 400 € pro Semester, sofern Lehrleistungen in Anspruch genommen werden oder noch Anmeldungen oder Zulassungen zu den Prüfungsverhältnissen zu erfolgen haben.

¹ Am DHBW CAS sind Studienangebote des Bereichs Gesundheit derzeit organisatorisch dem Fachbereich Sozialwesen zugeordnet.

² Für Studierende, die bis zum 30. September 2023 immatrikuliert wurden: Masterstudiengang Sozialplanung.

³ Für Studierende, die bis zum 30. September 2023 immatrikuliert wurden: Masterstudiengang Elektrotechnik.

⁴ Für Studierende, die bis zum 30. September 2023 immatrikuliert wurden: Masterstudiengang Sales.

- (4) Die Anmeldegebühr für Studierende in Masterstudiengängen beträgt einmalig 300 €.
- (5) Die für das Kontaktstudium und Zertifikatsprogramme gemäß dieser Satzung sowie der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren in Kontaktstudien und Zertifikatsprogrammen (Gebührensatzung Kontaktstudien und Zertifikatsprogramme) vom 25. Juli 2018 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 17/2018 vom 25. Juli 2018) und vom 20. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 29/2018 vom 20. Dezember 2018) sowie der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren in Kontaktstudien, Zertifikatsprogrammen und Weiterbildungsseminaren (Gebührensatzung Kontaktstudien, Zertifikatsprogramme und Weiterbildungsseminare) vom 30. April 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 06/2020 vom 30. April 2020) und vom 2. Dezember 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 44/2020 vom 2. Dezember 2020) sowie der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren am DHBW Center für Advanced Studies (DHBW CAS) vom 14. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 39/2021) bezahlten Gebühren sowie Gebühren und Entgelte nach vormals geltenden Fassungen entsprechender Gebührensatzungen beziehungsweise Entgeltverordnungen werden auf die Studiengebühren für einen Masterstudiengang nach folgenden Maßgaben angerechnet:
1. Eine Anrechnung erfolgt nur dann, soweit eine Anerkennung des Kontaktstudiums beziehungsweise Zertifikatsprogramms nach § 9 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW StuPrO) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt.
 2. Eine Anrechnung erfolgt erst auf die Studiengebühr, die im vierten Fachsemester erhoben wird beziehungsweise erhoben werden würde. ²Übersteigt der anzurechnende Betrag diese Studiengebühr, wird der noch anzurechnende Betrag auf die Studiengebühr angerechnet, die im dritten Semester erhoben wird beziehungsweise erhoben werden würde. ³Übersteigt der anzurechnende Betrag diese Studiengebühr, wird der noch anzurechnende Betrag auf die Studiengebühr angerechnet, die im zweiten Semester erhoben wird beziehungsweise erhoben werden würde. ⁴Übersteigt der anzurechnende Betrag wiederum diese Studiengebühr, wird der noch anzurechnende Betrag auf die Studiengebühr angerechnet, die im ersten Semester erhoben wird beziehungsweise erhoben werden würde.

II. GEBÜHREN FÜR ZERTIFIKATSPROGRAMME UND WEITERBILDUNGSSEMINARE AN DER DHBW

§ 4 Gebührenpflicht und Entstehen der Gebühren

- (1) Die DHBW erhebt Gebühren für die Teilnahme an Zertifikatsprogrammen im Sinne der Regelungen für Zertifikatsprogramme der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Zertifikatsrahmenordnung DHBW – ZertRO DHBW) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Weiterbildungsseminare.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr beziehungsweise Teilnahmegebühr im Rahmen von Zertifikatsprogrammen ist verpflichtet, wer zugelassen wird. ²Zur Zahlung der Prüfungsgebühr im Rahmen von Zertifikatsprogrammen ist verpflichtet, wer sich zur Prüfung anmeldet.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr in Weiterbildungsseminaren ist verpflichtet, wer die verbindliche Teilnahmebestätigung erhält.

§ 5 Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau

Die Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau wird wie folgt festgesetzt:

| Studienbereich | Zertifikatsprogramm | Gebühr |
|----------------|--------------------------|----------------|
| Gesundheit | Kontaktstudienangebote | 240 € je Modul |
| Technik | Technische Bauverwaltung | 6.800 € |

§ 6 Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme und Weiterbildungsseminare am DHBW CAS

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme und Prüfung an zusätzlichen Modulen nach § 3 Absätze 4 und 5 der Zugangs- und Zulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung wird für Veranstaltungen, die bis zum 30. September 2022 durchgeführt werden unter den Voraussetzungen, dass ein Beratungsprotokoll der Teilnehmerin oder des Teilnehmers vorliegt und die Aufnahme eines Masterstudiums im Beratungsprotokoll dokumentiert ist, wie folgt festgesetzt:

| Module des (Fach-)Bereichs | Gebühr je 5 ECTS-LP |
|---------------------------------------|------------------------|
| Gesundheit ⁵ , Sozialwesen | 195 € |
| Technik, Wirtschaft | 580 € |

- (2) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme und Prüfung an zusätzlichen Modulen nach § 3 Absätze 4 und 5 der Zugangs- und Zulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung wird für Veranstaltungen, die ab dem 1. Oktober 2022 durchgeführt werden unter den Voraussetzungen, dass ein Beratungsprotokoll der Teilnehmerin oder des Teilnehmers vorliegt und die Aufnahme eines Masterstudiums im Beratungsprotokoll dokumentiert ist, wie folgt festgesetzt:

⁵ Am DHBW CAS sind Studienangebote des Bereichs Gesundheit derzeit organisatorisch dem Fachbereich Sozialwesen zugeordnet.

| Module des (Fach-)Bereichs | Gebühr je 5 ECTS-LP |
|---------------------------------------|--------------------------------|
| Gesundheit ⁶ , Sozialwesen | 205 € |
| Technik, Wirtschaft | 610 € |

(3) Sofern kein Beratungsprotokoll der Teilnehmerin oder des Teilnehmers vorliegt, werden Gebühren gemäß Absatz 6 beziehungsweise Absatz 7 erhoben. ²Sofern das Masterstudium zum geplanten Studienstart gemäß dem Beratungsprotokoll nicht aufgenommen wird, wird von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer die Differenz zwischen den Gebühren gemäß Absatz 6 beziehungsweise Absatz 7 unter Berücksichtigung bereits gezahlter Gebühren gemäß Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erhoben.

(4) Im Masterstudiengang „Rechnungswesen, Steuern, Wirtschaftsrecht“ werden für Module des Diploma of Advanced Studies „Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre“ Gebühren nach Absatz 2 erhoben. ²Zusätzlich wird eine Gebühr für die Zugangsprüfung in Höhe von 70 € erhoben. ³Die Gebühr nach Satz 2 entsteht mit der Anmeldung zur Prüfung.

(5) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme und Prüfung im Modul „Projektarbeit“ mit 15 ECTS-Leistungspunkten (ECTS-LP) beträgt in den Fachbereichen Technik und Wirtschaft 1.830 € sowie in den (Fach-)Bereichen Sozialwesen und Gesundheit 615 €.

(6) Die Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme auf Masterniveau wird wie folgt festgesetzt:

| (Fach-)Bereich | Module des Zertifikatsprogramms | Teilnahme- gebühr je 5 ECTS-LP | Prüfungs- gebühr je 5 ECTS-LP |
|-------------------------|---|---|--|
| Gesundheit ⁷ | Advanced Practice in Healthcare | 420 € | 40 € |
| | Intensive Care | 420 € | 40 € |
| Sozialwesen | Digitalisierung in der Sozialen Arbeit | 420 € | 40 € |
| | Governance Sozialer Arbeit | 420 € | 40 € |
| | Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit | 420 € | 40 € |
| | Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft | 420 € | 40 € |
| | Transkulturelle Traumapädagogik | 420 € | 40 € |
| Technik | Bauingenieurwesen | 1.520 € | 80 € |
| | Elektrotechnik und Informationstechnik | 1.520 € | 80 € |
| | Executive Engineering | 2.630 € | 80 € |
| | Informatik | 1.400 € | 80 € |

⁶ Am DHBW CAS sind Studienangebote des Bereichs Gesundheit derzeit organisatorisch dem Fachbereich Sozialwesen zugeordnet.

⁷ Am DHBW CAS sind Studienangebote des Bereichs Gesundheit derzeit organisatorisch dem Fachbereich Sozialwesen zugeordnet.

| (Fach-)Bereich | Module des Zertifikatsprogramms | Teilnahme- | Prüfungs- |
|----------------|---|--------------|--------------|
| | | gebühr | gebühr |
| | | je 5 ECTS-LP | je 5 ECTS-LP |
| Technik | Integrated Engineering | 1.630 € | 80 € |
| | Maschinenbau | 1.520 € | 80 € |
| | Wirtschaftsingenieurwesen | 1.520 € | 80 € |
| Wirtschaft | Accounting, Controlling, Taxation | 1.370 € | 80 € |
| | Digital Business Management | 1.370 € | 80 € |
| | Entrepreneurship | 1.370 € | 80 € |
| | Finance | 1.370 € | 80 € |
| | General Business Management | 1.370 € | 80 € |
| | Marketing | 1.370 € | 80 € |
| | Master of Business Administration | 1.370 € | 80 € |
| | Media and Data-driven Business | 1.370 € | 80 € |
| | Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie | 1.370 € | 80 € |
| | Rechnungswesen, Steuern, Wirt- schaftsrecht | 1.130 € | 80 € |
| | Sales and Negotiation | 1.370 € | 80 € |
| | Supply Chain Management, Logistics, Production | 1.370 € | 80 € |
| | Wirtschaftsinformatik | 1.400 € | 80 € |

* HINWEIS: Die Teilnahme- beziehungsweise Prüfungsgebühr ist an die Anzahl an ECTS-LP des Moduls geknüpft, das heißt die Gebühr für Module mit 15 ECTS-LP ergibt sich als dreifacher Wert der Gebühr für Module mit 5 ECTS-LP laut Tabelle.

- (7) Die Höhe der Gebühr für Module des Zertifikatsprogramms der Intersectoral School of Governance wird auf 1.500 € je Modul festgesetzt.
- (8) Für die Teilnahme an einzelnen Seminaren des Moduls „Fachübergreifende Kompetenzen“ wird eine Teilnahmegebühr in Höhe von 480 € festgesetzt.
- (9) Für die Teilnahme an Weiterbildungsseminaren können Gebühren in Höhe von 100 € bis 1.500 € je Veranstaltungstag und Teilnehmerin oder Teilnehmer festgesetzt werden. ²Die Gebühr für Weiterbildungsseminare kann auch pauschal anhand einer geplanten Teilnehmerinnen- oder Teilnehmeranzahl entsprechend des Gebührenrahmens nach Satz 1 festgesetzt werden. ³Sofern bei Weiterbildungsseminaren eine Prüfung vorgesehen ist, so umfassen die Gebühren nach Satz 1 oder Satz 2 auch die Prüfungsgebühr.

III. GEBÜHREN FÜR DIE DELTAPRÜFUNG UND DIE EIGNUNGSPRÜFUNG FÜR BERUFLICH QUALIFIZIERTE

§ 7 Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren

- (1) Die DHBW erhebt folgende Gebühren aufgrund von § 16 Absatz 2 LHGebG:
 1. Für den Allgemeinen Studierfähigkeitstest für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife (Deltaprüfung) nach § 58 Absatz 2 Nummer 4 LHG in Verbindung mit der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Deltaprüfung für Studieninteressierte mit Fachhochschulreife oder mit fachgebundener Hochschulreife (DeltaprüfungsPO) in der jeweils geltenden Fassung wird eine Gebühr in Höhe von 170 € erhoben.
 2. Für die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG in Verbindung mit der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG (Prüfungsordnung Eignungsprüfung) in der jeweils geltenden Fassung wird eine Gebühr in Höhe von 200 € erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich zu einer Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 anmeldet.

IV. GEBÜHREN FÜR DIE EINSTUFUNGSPRÜFUNG

§ 8 Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren

- (1) Die DHBW erhebt für die Einstufungsprüfung in den Masterstudiengängen gemäß § 11 der Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (Anrechnungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr in Höhe von 226 €.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer zur Einstufungsprüfung zugelassen wird.

V. GEBÜHREN FÜR AUßERCURRICULARE SPRACHKURSE UND SPRACHPRÜFUNGEN

§ 9 Gebührenpflicht und Entstehen der Gebühren

- (1) Die DHBW erhebt für die Teilnahme an außercurricularen Sprachkursen beziehungsweise für die Abnahme von außercurricularen Sprachprüfungen Gebühren.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr nach Absatz 1 ist verpflichtet, wer sich zu einer gebührenpflichtigen Sprachprüfung oder einem gebührenpflichtigen Sprachkurs anmeldet. ²Eine Gebühr wird nur für diejenigen Veranstaltungen und Prüfungen erhoben, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung der DHBW sind (außercurriculare Angebote).

§ 10 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr für das Zertifikat Cambridge Assessment English an der Studienakademie Karlsruhe wird auf 184 € festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Gebühr für das Zertifikat Speexx Test an der Studienakademie Heilbronn wird auf 20 € festgesetzt.

§ 11 Rücktritt und Gebührenerstattung

- (1) Sofern die Teilnehmerin oder der Teilnehmer noch vor dem veröffentlichten Anmeldeschluss von der Teilnahme zurücktritt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Sofern die Teilnahme wegen Krankheit nicht möglich ist und die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nach dem veröffentlichten Anmeldeschluss von der Teilnahme zurücktritt, kann die geleistete Gebühr in Höhe von 50 Prozent erstattet werden. ²Die durch Krankheit bedingte Teilnahme- beziehungsweise Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest unverzüglich nachzuweisen.

VI. ALLGEMEINE GEBÜHREN DER DHBW

§ 12 Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren

- (1) Die DHBW erhebt für Leistungen auf Antrag oder sonst individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühren nach Absatz 1 wird wie folgt festgesetzt:

| Leistung | Gebühr |
|---|---------------|
| Äquivalenzbescheinigung | 25 € |
| Unbedenklichkeitsbescheinigung | 30 € |
| Sonstige Bescheinigung für immatrikulierte Studierende (zum Beispiel Bescheinigung Studieninhalte, Studienumfang oder zusätzliche Notenbescheinigung) | 12 € |
| Sonstige Bescheinigung für ehemalige Studierende (zum Beispiel Bescheinigung Studieninhalte, Studienumfang, Verifikation ehemaliger Studierender) | 30 € |
| Bescheinigung über den voraussichtlichen Abschluss (für Bewerbungen im sechsten Semester) | 20 € |
| Bescheinigung über den Abschluss (vor dem 30. September, wenn alle Prüfungen bestanden) | 20 € |
| zusätzliche Exmatrikulationsbescheinigung | 10 € |

| Leistung | Gebühr |
|---|---------------|
| Nachgraduierungsurkunde nach § 7 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DH-Errichtungsgesetz – DH-ErrichtG) | 50 € |
| Ersatz für verloren gegangenen Studierendenausweis (Chipkarte) | 20 € |
| Ersatz für verloren gegangenes Zeugnis, verloren gegangene Urkunde oder verloren gegangenes Diploma Supplement | 40 € |
| Beglaubigung einer Kopie eines Hochschuldokuments pro Seite | 3 € |
| Vergleichsabschluss im förmlichen Rechtsbehelfsverfahren (falls keine Kostenaufhebung) | 75 € |
| Rücknahme eines Rechtsbehelfs | 15 € bis 50 € |
| Zurückweisung eines Rechtsbehelfs | 50 € |

(3) Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand festgesetzt ist noch Gebührenfreiheit besteht, kann im Einzelfall eine Gebühr bis zu 10.000 € erhoben werden (§ 2 Absatz 4 LHGebG). ²Die Höhe der Gebühr wird nach Aufwand je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

(4) Die Gebühren für Leistungen nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG) richten sich nach der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wissenschaftsministerium - GebVO MWK) in der jeweils geltenden Fassung.

VII. GEBÜHRENBESCHEID; FÄLLIGKEIT; STUNDUNG UND ERLASS; MAHNGBÜHREN

§ 13 Gebührenbescheid

(1) Der Gebührenbescheid ergeht in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation. ²Für Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Weiterbildungsseminaren am DHBW CAS, der Deltaprüfung oder der Eignungsprüfung beruflich Qualifizierter ergeht der Gebührenbescheid in schriftlicher Form.

(2) Im Falle der elektronischen Kommunikation finden folgende Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen Anwendung:

1. bei Gebühren für Masterstudierende: § 7 der Zugangs- und Zulassungssatzung;
2. bei Gebühren für Bachelorstudierende: § 4 der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge (BalmmaS);

3. bei Gebühren für Teilnehmerinnen oder Teilnehmer von Zertifikatsprogrammen: § 10 der Regelungen für Zertifikatsprogramme der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Zertifikatsrahmenordnung DHBW - ZertRO DHBW).

§ 14 Fälligkeit

Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenbescheid.

§ 15 Stundung und Erlass

Unter den Voraussetzungen des § 21 LGebG kann die DHBW die festgesetzte Gebühr ganz oder teilweise stunden. ²Die DHBW kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 16 Mahnung

(1) Bei nicht fristgerechter Entrichtung der Gebühren dieser Satzung ergeht eine Mahnung. ²Die Höhe der Mahngebühr ergibt sich aus der Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung - LVwVGKO) in der jeweils geltenden Fassung.

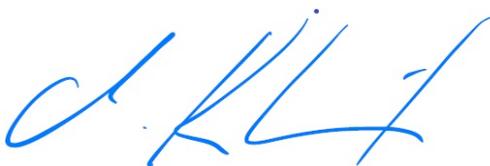
(2) Der Säumniszuschlag ergibt sich aus § 20 LGebG.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft.

Stuttgart, den 22. Mai 2024



Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin